

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.04.2019**

Musikschule Herrenberg

Neue Entgeltordnung: Neufassung vom 09.04.2019, Gültig ab 01.09.2019

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

1. Für den an der Musikschule Herrenberg erteilten Unterricht werden die Unterrichtsentgelte nach dieser Schulgeldordnung erhoben.
2. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und wird monatlich, auch während der Schulferien, per Bankeinzug zum Monatsende erhoben.
3. Die jeweils gültige Schulgeldordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldung.

**§ 2
Unterrichtsentgelte**

Festsetzung

				Herrenberger	
		Entgelt	Zuschuss	Entgelt	
1.	Aufnahme einmalig Entfällt bei erneuter Anmeldung innerhalb von bis zu 12 Monaten.	13,50€		13,50€	
2.	Grundstufe / Elementarstufe				
	45 min	32,50 €	2,50 €	30,00 €	
	60 min	42,50 €	3,00 €	39,50 €	
3.	Orientierungsangebote (ab 5 TN)				
	45 min	36,00 €	3,50 €	32,50 €	
	60 min	42,50 €	3,00 €	39,50 €	
4.	Instrumental- und Vokalunterricht				
4.1	Großgruppenunterricht (ab 8 TN)	45 min	25,00 €	1,50 €	23,50 €
4.2	4er bis 7er Gruppe	45 min	50,00 €	3,00 €	47,00 €
4.3	4er bis 7er Gruppe	60 min	52,00 €	2,50 €	49,50 €
4.4	3er Gruppe	45 min	54,50 €	2,50 €	52,00 €
4.5	2er Gruppe	30 min	63,00 €	2,50 €	60,50 €
4.6	2er Gruppe	45 min	85,50 €	6,00 €	79,50 €
4.7	Einzelunterricht	30 min	100,00 €	6,50 €	93,50 €
4.8	Einzelunterricht* *Begabtenförderung	45 min	144,50 €	17,00 €	127,50 €
5.	Kommt die Mindestteilnehmerzahl bei Kursen der Grundstufe oder bei Orientierungsangeboten nicht zustande, behält sich die Musikschule vor, die Unterrichtszeit zu reduzieren.				
6.	Für Erwachsene ab 27 Jahren wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.				
7.	Die Entgeltsätze werden jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst.				

8. Das Entgelt für zeitlich befristete Projekte wird im Einzelfall kostendeckend von der Musikschule festgelegt.
9. Ensembles und Ergänzungsfächer (Musikgeschichte, Hörerziehung, Musiktheorie u.a.) sind für Schüler der Musikschule Herrenberg kostenlos. Für Schüler, die keinen Unterricht an der Musikschule haben, 14,50 €.
10. Instrumentenmiete nach Wert des Instruments:

bis	250 € Wert	10,00 € Miete pro Monat
über	250 € Wert	15,50 € Miete pro Monat.
11. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3mal im Schuljahr aus, erfolgt auf Antrag zum Schuljahresende eine Rückerstattung ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde.
12. Bei ärztlich attestierter Krankheit des Schülers ab vier Wochen Dauer, wird auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr von 50 % für den entsprechenden Zeitraum gewährt.

§ 3 Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Sozialermäßigung
- b) Geschwisterermäßigung
- c) Mehrfächerermäßigung.

Die Ermäßigung darf pro Unterrichtsfach 50 % nicht überschreiten (Ausnahme § 4 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung).

§ 4 Sozialermäßigung

1. Sozialermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Schüler/der Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem SGBII, SGBXII oder nachdem Asylbewerberleistungsgesetz ist oder wenn das Einkommen des Schülers/des Erziehungsberechtigten unter dem 1 1/2-fachen des Regelsatzes für Leistungen nach dem SGBXII liegt.
2. Die Sozialermäßigung beträgt in der Regel 50 % des Entgeltes, ohne Aufnahme- und Instrumentengebühr.
3. Bei besonders förderungswürdiger Begabung sind Ausnahmen zulässig (Stipendium).

§ 5 Geschwisterermäßigung

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Geschwisterermäßigung vom zweiten Kind an gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt für das zweiten Kind 25 % (in jedem Fach) und ab dem dritten Kind 50 % (in jedem Fach).
3. Als erstes Kind gilt das Kind, für das insgesamt am meisten zu zahlen ist. Wenn für ein Kind auch eine andere Ermäßigung in Frage kommt, ist diese bei der Ermittlung der Rangfolge zu berücksichtigen, selbst wenn letztendlich nicht diese andere, sondern die Geschwisterermäßigung zum Tragen kommt.

§ 6 Mehrfächerermäßigung

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Mehrfächerermäßigung gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt 25 % des entsprechenden Entgelts.
3. Sie wird für das Fach gewährt, für das das niedrigste Einzelentgelt zu zahlen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Entgeltordnungen außer Kraft.